

# **Förderrichtlinie Klimaschutzfonds KK Prignitz**

Förderrichtlinie zu kreiskirchlichen Zuschüssen aus dem Klimaschutzfonds des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich kirchlicher Gebäude nach § 5 Absatz 1 Klimaschutzgesetz (KlSchG)

## **1. Gegenstand der Förderung**

Zuschüsse können zur Umsetzung von folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- energetische Gebäudesanierung,
- klimafreundliche Heiztechnologie,
- mit Gebäuden in Zusammenhang stehende, klimaneutrale Stromerzeugung sowie
- mit den Maßnahmen in Zusammenhang stehende Fachplanungen.

## **2. Zuständigkeit**

Die Beratung der Projekte liegt beim kreiskirchlichen Baubeauftragten. Der Bauausschuss des KK nimmt die schriftlichen Anträge entgegen. Der Bauausschuss und der kreiskirchliche Baubeauftragte empfehlen gemeinsam dem Kreiskirchenrat (KKR) die Förderprojekte zur Beschlussfassung. Der KKR entscheidet über die Bewilligung im Rahmen der vorhandenen Mittel des Klimaschutzfonds.

## **3. Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds**

Antragsberechtigt sind der Kirchenkreis sowie die Kirchengemeinden. Eine anteilige Verpflichtung und Berechtigung führt zu einer anteiligen Förderung, gem. § 6 Abs. 1 KlSchG.

Anträge sind schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Superintendentur einzureichen. Die Antragsfristen entsprechen denen der Beantragung der kreiskirchlichen Baubeihilfe. Die Antragsprüfung erfolgt über den Bauausschuss des Kirchenkreises und den kreiskirchlichen Baubeauftragten, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger oder Fachplaner in Abstimmung mit dem Superintendenten.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Beschreibung der Maßnahme / Maßnahmenkatalog;
2. Kostenberechnung, Kostenschätzung nach DIN 276 und/oder miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge;
3. Bei Baudenkmalen: denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise der Antrag dazu)
4. Stellungnahme der Gemeinde zur geplanten langfristigen Nutzung des Gebäudes inklusive einer Nutzungsübersicht (Art und Anzahl momentan stattfindender sowie perspektivisch geplanter Veranstaltungen, mit Teilnehmerzahlen);
5. Gebäude- und Energieverbrauchsdaten der letzten drei Jahre (sofern nicht im Grünen Datenkonto vorliegend);
6. Beschluss des GKR mit vorläufigem Finanzierungsplan;
7. Energetischer Sanierungsfahrplan

#### **4. Entscheidungen über Zuschüsse**

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Kreiskirchenrat. Der Zuschuss kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Förderung soll Bau- und Planungskosten auf Grund des Einsatzes von klimafreundlicher Technologie oder Bauweise abdecken und kann in der Regel:

- bei Energetischer Sanierung von Gebäuden bis zu 50% dieser Kosten ,
- bei Umbau von Heizungsanlagen bis zu 35 % dieser Kosten sowie
- bei mit den Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Planungskosten bis maximal 5.000 €

betragen. Die energetische Sanierung von Gebäuden kann zusätzlich durch Bauzuschüsse des Kirchenkreises gefördert werden.

Die Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. der wirtschaftliche Wert des Gebäudes, die voraussichtliche Nutzungsintensität und die zu erreichenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der Förderung stehen.
2. die Kosten der Maßnahmen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der einzusparenden Treibhausgase stehen.
3. die Förderung nicht im Widerspruch zur Gebäudeplanung des Kirchenkreises steht;
4. das Gebäude der Pflicht zur Entrichtung der Klimaschutzabgabe nach KISchG unterliegt;
5. Mittel für das betroffene Haushaltsjahr zur Verfügung stehen;
6. verfügbare Fördermittel des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes ergänzend in Anspruch genommen werden. Zur Verfügung stehende EU-Fördermittel sollen in Anspruch genommen werden.

#### **5. Auszahlung und Mitwirkungspflicht**

Der bewilligte Zuschuss ist an den Finanzierungsplan, der der Bewilligung zugrunde liegt, gebunden. Nach Durchführung der Maßnahme wird der Zuschuss auf Antrag ausgezahlt.

Der bewilligte Zuschuss ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Kirchliche Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses nachzuprüfen. Ein Verwendungsnachweis mit einer Liste aller Rechnungen und einer Kopie des Sachbuchauszuges als Zahlungsnachweis sowie Prüfungsberichte Dritter sind auf Verlangen vorzulegen.

Diese Förderrichtlinie wurde am 09.07.2024 vom Kreiskirchenrat beschlossen und tritt mit Wirkung zum 10.07.2024 in Kraft.

Perleberg, den ...

gez. ....

Superintendentin